Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten

**Band:** 100 (2013)

Heft: 12: Luigi Caccia Dominioni

Rubrik: Recht

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Mängelrügen bei Planerleistungen

Wenn auf einer Baustelle ein Schaden auftritt, werden neben den Unternehmern regelmässig auch die Planer dafür verantwortlich gemacht. Es wird ihnen etwa vorgeworfen, die Pläne, die der Ausführung zugrunde lagen, seien fehlerhaft gewesen. Die anschliessende Diskussion fokussiert sich auf die Schadensursachen. Vergessen geht dabei häufig, dass der Umstand, dass jemand einen Schaden verursacht hat, nicht immer ausreicht, um ihn auch haftbar zu machen. Damit ein Planer schadenersatzpflichtig wird, muss eine Mängelrüge nicht nur substanziiert erhoben worden, sondern auch rechtzeitig erfolgt sein. Das Bundesgericht setzt bei diesen formellen Aspekten strenge Massstäbe an, was sich zugunsten der Planer auswirken kann (4A\_53/2012, 4A\_55/2012, beide vom 31. Juli 2012).

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Haftung des Planers ist die Frage nach den auf das betreffende Rechtsverhältnis anwendbaren Rechtsnormen. Das Bundesgericht hat dazu wiederholt festgehalten, dass es den Architekten- oder Ingenieurvertrag nicht gibt. Es lehnt eine allgemeingültige rechtliche Einordnung ab und nimmt stattdessen eine individuelle, dem konkreten Inhalt des Vertrags entsprechende Einordnung vor.

Werden in einem Architektenoder Ingenieurvertrag eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen vereinbart («Gesamtvertrag»), handelt es sich in der Regel um einen sogenannten gemischten Vertrag mit Elementen sowohl aus dem Werkvertrags- als auch aus dem Auftragsrecht. Während etwa Vorstudien, Vorprojekte, Ausführungspläne und Ausschreibungsunterlagen - Leistungen also, bei denen ein messbarer Erfolg geschuldet ist - dem Werkvertragsrecht unterstellt werden, fallen etwa Bauleitungsaufgaben, bei denen ein Tätigwerden geschuldet ist, unter das Auftragsrecht. Die Folge davon sind unterschiedliche Haftungsvoraussetzungen; eine Haftung für fehlerhafte Pläne beurteilt sich somit nach Werkvertragsrecht, jene für eine unsorgfältige Bauleitung nach Auftragsrecht.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Werkvertragsrechts sind Pläne durch den Besteller sofort nach deren Ablieferung zu prüfen. Wird das Werk ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, entfällt eine Haftung des Planers für allfällige Mängel, ausser diese seien nicht erkennbar gewesen oder absichtlich verschwiegen worden (Art. 367 Abs. 1 OR, 370 Abs. 1 OR). Treten Mängel

erst später auf, sind sie sofort anzuzeigen, sonst gelten sie als genehmigt (Art. 370 Abs. 1 OR). Den Parteien steht es allerdings frei, vertraglich etwas anderes zu vereinbaren. So sehen etwa die SIA-Ordnungen 102 und 103 eine Rügefrist von zwei Jahren nach Abnahme vor, innerhalb derer ein Mangel jederzeit gerügt werden kann.

Im Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, war dem Planer vorgeworfen worden, in den Ingenieurplänen seien ungenügende Armierungsanforderungen eingeplant gewesen. Die Parteien hatten die SIA-Ordnung 103 für anwendbar erklärt, die es - wie erwähnt - zulässt, dass Ansprüche aus Mängeln des Bauwerks jederzeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Abnahme gerügt werden können. Gleichzeitig hatten sie aber im Vertrag selbst eine leicht abgeänderte Version dieser Klausel aufgenommen. Darin hiess es, dass Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes jederzeit während der ersten zwei Jahre nach Abnahme gerügt werden können. Das Bundesgericht folgerte daraus, dass die individuelle Vertragsabrede der Bestimmung der SIA-Ordnung 103 (als allgemeine Vertragsbedingungen) vorgeht und deshalb die zweijährige Rügefrist nur für Mängel des unbeweglichen Bauwerkes vereinbart worden war, für Mängel an Plänen aber die gesetzliche Rügefrist gilt. Ferner hielt es fest, dass im konkreten Fall zwar Mängel am unbeweglichen Bauwerk entstanden waren, diese jedoch auf Planmängel zurückzuführen gewesen waren und somit von Gesetzes wegen sofort nach deren Entdeckung hätten gerügt werden müssen. Was «sofort» bedeutet, beurteilt sich gemäss Bundesgericht nach den individuellen Umständen. Wenn bei einem Mangel die Gefahr besteht, dass ein Zuwarten zu einem grösseren Schaden führen kann, ist die Rügefrist kurz anzusetzen. Ist dies nicht der Fall, hält das Bundegericht eine Rügefrist von sieben Tagen für angemessen. Die Frist gilt ab Entdeckung des Mangels, wobei er erst als entdeckt gilt, wenn eine genügend substanziierte Rüge möglich ist. Vorliegend war die Rüge zwei Monate nach Entdeckung des Mangels erfolgt, im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung also zu spät. Die Bauherrin verlor infolgedessen ihre Mängelrechte und konnte den fehlbaren Ingenieur nicht zur Verantwortung ziehen.

Wenn Architekten oder Ingenieure mit dem Vorwurf von Planmängeln konfrontiert werden, empfiehlt es sich somit, die konkreten Vereinbarungen sehr genau durchzusehen. Es könnte sein, dass die Mängelrechte des Bestellers aus formellen Gründen bereits untergegangen sind.

— *Isabelle Vogt*, vogt@luksundvogt.ch

